

	<b>Grundsteuer</b>	<b>wiederkehrender Beitrag</b>	<b>einmaliger Straßenausbaubeitrag</b>
<b>Höhe des Betrages</b>	je nach Beschluss gering	in Abhängigkeit zur Größe des Abrechnungsgebiets eher gering	in Ausnahmefällen auch hoch
<b>Zweckbindung</b>	keine (Haushaltsdisziplin ?!)	nur Ausbauaufwand	nur Ausbauaufwand
<b>Rhythmus</b>	jährlich	in kurzen Abständen je nach Maßnahme	grundsätzlich weite Abstände, aber auch Vorfinanzierungsmöglichkeit
<b>Erhebungsaufwand</b>	gering	hoch	mittel
<b>Anteil des Steuerhaushalts</b>	„100 %“	tendenziell gering (20 % + x?)	differenziert nach Straßentyp (25-70 %)
<b>rechtliches Risiko</b>	gering	Bildung von Abrechnungsgebieten als Risiko? Tendenziell werden eigene Probleme des Einmalbeitrages vermieden	Überschaubar anhand bisheriger Rechtsprechung
<b>Anzahl Kläger</b>	alle / keine	alle Eigentümer des Abrechnungsgebietes	Straßenanlieger
<b>Erwartungshaltung</b>	unklar	gesteigerte Erwartungshaltung?	Verantwortlichkeit für „eigene Straße“
<b>Umstellungs-/Einführungsschwierigkeiten eines neuen Finanzierungssystems</b>	Einfach	Prüfung Anzahl zu refinanzierender Maßnahmen Verschonung? tendenziell schwierige Rückumstellung	keine grundlegenden Schwierigkeiten
<b>Alternativen</b>	siehe wiederkehrende Beiträge und einmalige Beiträge	siehe Grundsteuer und einmalige Beiträge	eventuell Vorfinanzierung / Ablösung längere Fälligkeiten
<b>Sonstiges</b>	Umlage auf Mieter! Auswirkungen auf Umlagen? Änderung Haushaltslage? Änderung Grundsteuerrecht?	Tendenzen: höhere Einnahmen wg. geringerem Gemeindeanteil „Gewinner“: Anliegerstraßen „Verlierer“: klassifizierte Straßen und Gewerbegrundstücke	Aufhebung nach § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG zulässig, aber ggf. Konflikt mit § 111 Abs. 6 NKomVG.  Änderung des NKAG beabsichtigt (andere Anteile, Stundungsmöglichkeit pp).